

Schadensersatzansprüche in Folge einer fehlerhaften ärztlichen Behandlung für die Kosten einer persönlichen Assistenz

Landgericht Aurich, Az.: 2 O 105/08

Urteil vom 25.03.2009

Soweit ersichtlich, konnten wir erstmals die Kosten einer persönlichen Assistenz gerichtlich durchsetzen bei einer schwerstgeschädigten jungen Frau, die im Jahre 1990 einen sauerstoffmangelbedingten Hirnschaden erlitt, der zum nahezu vollständigen Verlust jeglicher Bewegungsmöglichkeit führte. Die Besonderheit besteht darin, dass das Sprachvermögen und Sprachverständnis ebenso wie die kognitiven und sozialen Fähigkeiten altersentsprechend entwickelt sind. Die Sache war bereits Gegenstand eines Verfahrens dem Grunde nach. Bereits 1997 wurde der Beklagte zur Zahlung von Schmerzensgeld und Schadensersatz verurteilt. Die Klägerin besuchte bis zum Abschluss der 10. Klasse die Hauptschule und wurde dort innerhalb der Klassengemeinschaft zieldifferenziert beschult. Derzeit befindet sich die Klägerin in einer betreuten Wohneinrichtung. Unter einer persönlichen Assistenz versteht man im Allgemeinen eine auf die persönliche Lebensrealität des Hilfsbedürftigen angepasste Hilfestellung in verschiedenen Lebensbereichen, die durch eine begrenzte Anzahl von Assistenten durchgeführt wird. Die Klägerin nutzte bzw. nutzt ihre persönliche Assistenz sowohl für die Kommunikation mit der Umwelt im Rahmen der Schulausbildung als auch zur sonstigen Aufrechterhaltung und Pflege sozialer Kontakte. Die persönliche Assistenz ist darauf geschult, Mimik, Gestik und Laute zu verstehen. Darüber hinaus nutzt die Klägerin die Assistenz auch zur Gewährleistung der sonstigen Mobilität im Hinblick auf Aktivitäten wie Einkaufen, Aufräumen, Freizeitgestaltung etc.

Wir haben im Jahre 2006 die Gegenseite aufgefordert, die Kosten der persönlichen Assistenz zu tragen. Im Oktober 2007 wies der Kommunale Schadensausgleich als Haftpflichtversicherer des Beklagten die Ansprüche der Klägerin zurück. Der Kommunale Schadensausgleich ist der Ansicht, die Kosten für eine persönliche Assistenz der Klägerin seien keine materiellen Schäden im Sinne der §§ 249 f. BGB. Die Einschränkungen der Klägerin seien vielmehr immaterieller Natur und über das bereits ausgeurteilte Schmerzensgeld mit abgegolten, da der Gesundheitszustand zum Zeitpunkt der damaligen Entscheidung bereits abschließend beurteilt worden sei.

Jedenfalls sei der Anspruch aber unverhältnismäßig, da die Einrichtung eines persönlichen Assistenten im Hinblick auf den Gesundheitszustand der Klägerin nicht geboten sei.

Das Landgericht Aurich hat nun klargestellt, dass die Kosten für die Einstellung einer persönlichen Assistenz erstattungsfähig sind. Der Regelung des § 249 BGB liegt zwar der Grundsatz der Naturalrestitution zugrunde, der Anwendungsbereich ist jedoch nicht auf die Fälle beschränkt, in denen eine vollständige Restitution, also Wiederherstellung, erfolgen kann. So seien über § 249 Abs. 2 insbesondere auch Kosten für medizinische Hilfsgeräte ersatzfähig, die medizinisch unbehebbar dauerhafte Folgen in ihren Auswirkungen mildern. Daher könne für den Ersatz einer persönlichen Assistenz zwecks Kompensation der fehlenden Mobilität sowie der eingeschränkten Kommunikationsmöglichkeiten der Klägerin letztlich nichts anderes gelten. Insofern sei die Funktion einer persönlichen Assistenz mit der Funktion eines medizinischen Hilfsgerätes vergleichbar.

Im Übrigen seien die Kosten nicht rein immaterieller Natur, so dass sie über das bereits zugesprochene Schmerzensgeld nicht mit abgegolten sind. Durch den Einsatz einer persönlichen Assistenz wird die Lebensqualität der Klägerin zwar im Hinblick auf ihre Selbstbestimmung nachvollziehbar verbessert, an ihrem grundlegenden Schicksal, dass die Klägerin Zeit ihres Lebens zu tragen habe, vermag jedoch der Einsatz einer persönlichen Assistenz nichts zu ändern. Vor diesem Hintergrund verbiete sich eine Betrachtungsweise, nach der die Verbesserung der Lebensqualität der Klägerin durch den Einsatz einer persönlichen Assistenz entsprechend des hierfür anfallenden finanziellen Aufwandes zu bemessen sei.

Die Haftung für die Kosten der persönlichen Assistenz seien auch nicht unverhältnismäßig. Ersatzfähig sind all jene Dispositionen, die ein verständiger Geschädigter bei der von ihm in zumutbarer Weise gewählten Lebensgestaltung getroffen hätte. Die Klägerin hat nachvollziehbar und in tatsächlicher Hinsicht unbestritten dargelegt, dass eine rein pflegerische Betreuung dem tatsächlichen Betreuungsbedarf aufgrund ihrer geistig völlig altersgerechten Entwicklung nicht entspreche. Es besteht darüber hinaus der Bedarf hinsichtlich des Einsatzes einer persönlichen Assistenz, um dadurch die Kommunikation mit ihrer Umwelt zu erleichtern.

Darüber hinaus erhalte sie die Möglichkeit, ihren Tagesablauf individuell nach eigenen Wünschen zu gestalten. Dies sei in einer auf pflegerische Tätigkeit beschränkten Wohneinrichtung nicht realisierbar, da der Klägerin jene Pflegekräfte zum einen nicht dauerhaft zur Verfügung stehen und diese ferner im Gegensatz zur persönlichen Assistenz auch nicht auf die Interpretation ihrer Mimik und Gestik sowie ihrer Laute geschult sind.

Vor diesem Hintergrund sei es der Klägerin nicht zuzumuten, sich auf die Inanspruchnahme pflegerischer Tätigkeiten zwecks Erfüllung der grundlegendsten körperlichen Bedürfnisse zu beschränken. Dies hätte zur Folge, dass sie ein nahezu fremd bestimmtes Leben führen müsste. Dem stehen jedoch in erster Linie die Menschenwürde als wesentlicher Grundgedanke unserer Verfassung sowie das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Klägerin entgegen, die aufgrund der Drittwirkung der Grundrechte auch für die Beurteilung des Verhältnisses der Parteien untereinander heranzuziehen sind. Insofern dient die persönliche Assistenz der Klägerin dazu, ihr ein selbstbestimmtes und menschenwürdiges Leben zu ermöglichen. Daher können die Kosten unabhängig von der konkreten Höhe auch nicht außer Verhältnis zur Steigerung der Lebensqualität der Klägerin stehen.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Es bleibt abzuwarten, ob die Gegenseite dagegen Berufung einlegt. Die Begründung indes lässt vermuten, dass eine Berufung der Gegenseite ohne Erfolg sein wird. Die Besonderheit in diesem Fall besteht eben darin, dass trotz schwerster körperlicher Beeinträchtigungen eine gut erhaltene geistige Konstitution vorhanden ist, die die Klägerin sogar in die Lage versetzt, ein Studium aufzunehmen. Dies indes geht nur, wenn die geistigen Fähigkeiten auch nach außen getragen werden können. Durch die schwerste körperliche Beeinträchtigung ist eine Artikulation nicht möglich, so dass nur mit dem „Übersetzer“ in Form der persönlichen Assistenz diese Kommunikation stattfinden kann. Dieser Fall sollte zur Diskussion anregen, ob nicht aufgrund der äußerlich sichtbaren schwersten körperlichen Behinderungen so manch geburtsgeschädigter Kinder der Blick für etwaig vorhandene geistige Fähigkeiten verstellt wird. Vielleicht wird zu früh auf den ausschließlich pflegerischen Aspekt abgestellt, ohne durch Maximalanstrengung zu eruieren, ob nicht eine Kommunikation mit Hilfe computergestützter oder persönlicher Assistenz möglich ist.

Wir kennen noch einige andere Fälle, wo Schadensersatzansprüche für solche Maximalförderungsmaßnahmen abgelehnt werden. Der Unterzeichner würde sich freuen, wenn aus der Leserschaft Beiträge zu diesem Thema an die Geschäftsstelle gelangen, die dann im nächsten *Geboren* als Erfahrungsberichte oder auch Anregungen aufbereitet werden können.

Jürgen Koriath

Rechtsanwalt

und Vorsitzender der Bundesinteressengemeinschaft

Geburtshilfegesetzschädigter